



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Steuerverordnung (StV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **640.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Steuerverordnung vom 20. November 2000 (StV),

beschliesst:

I.

Änderung Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000:

Art. 9 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 25

Aufgehoben.

Art. 33^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Die Satzreduktion ist für jene Gewinnanteile ausgeschlossen,

- b) (geändert) welche aufgrund von interkantonalen oder internationalen Regelungen für die Steuerteilung anderen Steuerdomizilen zugewiesen werden.

Art. 36

Aufgehoben.

Art. 53 Abs. 7 (geändert)

⁷ Wird der geschuldete Steuerbetrag innert der Zahlungsfrist nicht beglichen, ist dem Steuerpflichtigen eine Zahlungserinnerung zuzustellen. Geht die Zahlung auch innert der damit angesetzten Frist nicht ein, ist der Steuerpflichtige gebührenpflichtig zu mahnen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.